

# **BGer 1C 590/2020 vom 21. Oktober 2021**

Bundesgericht, 2021-10-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_590\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_590_2020)

FR: TF 1C 590/2020 du 21 octobre 2021

IT: TF 1C 590/2020 del 21 ottobre 2021

## **Regeste**

Baugesuch | Raumplanung und öffentliches Baurecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Beim angefochtenen Urteil des Verwaltungsgerichts handelt es sich um einen kantonal letztinstanzlichen Endentscheid in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit (vgl. Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 sowie Art. 90 BGG). Die Beschwerdeführerin ist nach Art. 89 Abs. 1 BGG zur Beschwerde legitimiert. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Vorinstanz hat die Beschwerde gegen den Entscheid der Gemeinde Flims vom 12. März 2019 abgewiesen. In ihrem Entscheid verpflichtete die Gemeinde die Beschwerdeführerin (damals Gesuchstellerin), die Beschwerdegegner (damals Einsprecher) mit Fr. 3'000.-- (inkl. MWST) ausseramtlich zu entschädigen (Dispositiv-Ziffer 3 Satz 2). Einzig gegen diese Verpflichtung ergreift die Beschwerdeführerin Beschwerde an das Bundesgericht, während der Bauabschlag und die Auferlegung der Verfahrenskosten für das Baubewilligungsverfahren von ihr nicht (mehr) angefochten werden.

### **E. 3**

In der Regel werden im Baubewilligungsverfahren vor den Gemeindebehörden keine ausseramtlichen Kosten zugesprochen."

#### **E. 3.1**

Zur beanstandeten ausseramtlichen Entschädigung im Einspracheverfahren verwies die Vorinstanz zum einen auf Art. 9 des allgemeinen Gemeindegebührengesetzes der Gemeinde Flims vom 13. Juni 2010 (GebG Flims) und zum anderen auf Art. 96 Abs. 1-2 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004 (KRG/GR; BR 801.100).

#### **E. 3.2**

Art. 96 KRG /GR trägt den Titel "Verfahrenskosten" und lautete in der bis zum 31. März 2019 geltenden Fassung wie folgt: " 1 Die Gemeinden erheben für ihren Aufwand im Baubewilligungsverfahren und in weiteren baupolizeilichen Verfahren Gebühren. Auslagen für Leistungen Dritter wie Fachgutachten, Beratungen sowie Grundbuchkosten sind der Gemeinde zusätzlich zu vergüten. 2 Kostenpflichtig ist, wer den Aufwand durch Gesuche aller Art oder durch sein Verhalten verursacht hat. Die sich aus der Behandlung von Einsprachen ergebenden Kosten sind den Einsprechenden zu überbinden, wenn die Einsprache abgewiesen oder darauf nicht eingetreten wird. Diesfalls können die

Einsprechenden ausserdem zur Leistung einer angemessenen ausseramtlichen Entschädigung an die Gesuchstellenden verpflichtet werden.

#### **E. 4**

Die Beschwerdeführerin rügt zunächst eine Verletzung von Art. 8 BV i.V.m. Art. 4 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 2 RPG .

##### **E. 4.1**

Sie macht geltend, die Kostenlosigkeit des Baueinspracheverfahrens ergebe sich aus Bundesrecht und könne vom kantonalen und kommunalem Recht nicht abgeändert werden. Es verstosse gegen die Rechtsgleichheit, wenn die Baueinsprecher auf der einen Seite infolge der aus Art. 4 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 2 RPG abgeleiteten Kostenlosigkeit des Einspracheverfahrens keine Zusprechung einer Parteientschädigung an die Bauherrschaft zu befürchten brauchten, die Bauherrschaft hingegen - nebst den zusätzlichen Kosten des Baueinspracheverfahrens - zusätzlich noch die Leistung einer Parteientschädigung an die Baueinsprecher riskiere, falls die Baubehörde den Anträgen der lediglich ihre Mitwirkungsrechte ausübenden Nachbarn folgen sollte und ihr Baugesuch abweise.

##### **E. 4.2**

Aus Art. 4 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 2 RPG lässt sich nicht ableiten, dass im Baueinspracheverfahren das Auferlegen einer Parteientschädigung zu Lasten des Baugesuchstellers bzw. der Baugesuchstellerin und zu Gunsten der obsiegenden Einsprecher unzulässig wäre, wenn das kantonale oder kommunale Recht eine entsprechende Grundlage bietet. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem von der Beschwerdeführerin zitierten BGE 143 II 467 , mit welchem das Bundesgericht nur entschieden hat, dass dem im Baubewilligungsverfahren unterliegenden Einsprecher die Kosten grundsätzlich nicht bzw. nur ausnahmsweise auferlegt werden können. Es erscheint nicht ungerechtfertigt, eine Baugesuchstellerin als Verursacherin des Baubewilligungsverfahrens (vgl. dazu BGE 143 II 467 E. 2.5) hinsichtlich der Verpflichtung zur Auferlegung einer ausseramtlichen Entschädigung anders zu behandeln, als die Einsprecher, welche mit ihrer Einsprache lediglich die Möglichkeit wahrnehmen, sich im Rahmen des rechtlichen Gehörs zum Baugesuch zu äussern. Die Beschwerdeführerin dringt mit der Rüge, das angefochtene Urteil verletze Art. 8 BV i.V.m. Art. 4 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 2 RPG , nicht durch.

#### **E. 5**

Die Beschwerdeführerin rügt sodann die willkürliche Anwendung von kantonalem Recht, namentlich von Art. 96 Abs. 2 KRG /GR und Art. 9 Abs. 3 GebG Flims.

##### **E. 5.1**

Sie bringt vor, Art. 96 Abs. 2 KRG /GR stelle - sowohl in der alten wie auch in der ab 1. April 2019 geltenden Fassung - keine gesetzliche Grundlage für die Zusprechung einer Parteientschädigung an einen Baueinsprecher dar. Nach ständiger Praxis der Vorinstanz stünden Baueinsprechern im Baueinspracheverfahren keine ausseramtliche Entschädigung zu. Die Vorinstanz sei in diesem Punkt zuungunsten von ihr von ihrer ständigen Praxis abgewichen. Art. 96 Abs. 2 KRG /GR stelle eine unmittelbar anwendbare Bestimmung des formellen Baurechts dar und gehe abweichenden kommunalen Bestimmungen vor. Allerdings sehe selbst Art. 9 Abs. 3 GebG Flims vor, dass in Baubewilligungsverfahren in der Regel keine Parteientschädigungen zugesprochen würden.

## **E. 5.2**

Art. 96 Abs. 2 KRG /GR sieht weder in der bis 31. März 2019 noch in der ab 1. April 2019 gültigen Fassung die Möglichkeit vor, einen Baugesuchsteller oder eine Baugesuchstellerin zur Leistung einer ausseramtlichen Entschädigung an die Einsprecher zu verpflichten. Satz 1 und 2 von Art. 96 Abs. 2 KRG /GR regeln nur die Auferlegung der Verfahrenskosten, d.h. des der Gemeinde im Baubewilligungs- bzw. Einspracheverfahren entstandenen Aufwands. Satz 3 von Art. 96 Abs. 2 KRG /GR ermöglicht es zwar, die unterliegenden Einsprecher unter gewissen Voraussetzungen zu einer ausseramtlichen Entschädigung an den Baugesuchsteller bzw. die Baugesuchstellerin zu verpflichten. Er bietet jedoch keine Grundlage, dem unterliegenden Baugesuchsteller bzw. der unterliegenden Baugesuchstellerin eine Entschädigung an die Einsprecher zu auferlegen. Dies scheint auch die Auffassung der Vorinstanz zu sein, welche in einem von der Beschwerdeführerin erwähnten Entscheid vom 12. Februar 2019 (Urteil R 2019 10) selber darauf hingewiesen hat, dass sich Art. 96 Abs. 2 KRG /GR nicht zu einer Entschädigungsfolge zugunsten der Einsprecher äussere und den Einsprechern gemäss verwaltungsgerichtlicher Praxis keine Entschädigung zustehe (a.a.O., E. 4.1). Die Vorinstanz rechtfertigt die Verpflichtung der Beschwerdeführerin zur Bezahlung einer ausseramtlichen Entschädigung denn im vorliegend angefochtenen Urteil letztlich auch nicht mit Art. 96 Abs. 2 KRG /GR, sondern mit Art. 9 Abs. 2 GebG Flims.

## **E. 5.3**

Abs. 2 von Art. 9 GebG Flims sieht für Einspracheverfahren vor Gemeindebehörden allgemein vor, dass ausseramtliche Entschädigungen zugesprochen werden können, soweit sie aufgrund der Sach- und Rechtslage als notwendig und angemessen erscheinen. Abs. 3 derselben Bestimmung bezieht sich speziell auf das Baubewilligungsverfahren vor Gemeindebehörden und bestimmt, dass in diesem in der Regel keine ausseramtlichen Entschädigungen zugesprochen werden. Das Einspracheverfahren ist Bestandteil des Baubewilligungsverfahrens (vgl. Art. 45 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden vom 24. Mai 2005 [KRVO; BR 801.110]). Es dient der Gewährung des rechtlichen Gehörs der von einem Bauvorhaben betroffenen Personen. Soweit es sich beim Baueinspracheverfahren gemäss Art 45 KRVO - wovon die Vorinstanz ausgeht - überhaupt um ein Einspracheverfahren im Sinne von Art. 9 Abs. 2 GebG Flims handelt, ist vorliegend jedenfalls auch die speziellere Bestimmung von Art. 9 Abs. 3 GebG Flims zu beachten, welche sich explizit zum Baubewilligungsverfahren äussert. Gestützt auf Art. 9 Abs. 3 GebG Flims kann einer im Baueinspracheverfahren unterliegenden Gesuchstellerin nur in Ausnahmefällen eine ausseramtliche Entschädigung zu Gunsten der Einsprecher auferlegt werden. Folglich müsste im Bauabschlag bzw. im Einspracheentscheid mit Blick auf die aus Art. 29 Abs. 2 BV abgeleitete behördliche Begründungspflicht begründet werden, inwiefern eine Ausnahmesituation vorliegt, welche die Auferlegung einer ausseramtlichen Entschädigung rechtfertigen kann. Das allgemeine Verursacherprinzip hingegen ist keine hinreichende Grundlage dafür, in einem Baubewilligungsverfahren die unterliegende Gesuchstellerin zur Leistung einer ausseramtlichen Entschädigung an die Einsprecher zu verpflichten, wenn das kantonale bzw. das kommunale Recht dies im Regelfall ausdrücklich ausschliesst. Die Gemeinde im Bauabschlag vom 12. März 2019 und die Vorinstanz im angefochtenen Urteil haben nicht vorgebracht, es liege eine Ausnahmesituation vor, welche abweichend vom gesetzlich vorgesehenen Regelfall das Auferlegen einer ausseramtlichen Entschädigung rechtfertigen würde. Inwiefern dies der

Fall sein sollte, ist auch nicht ersichtlich. Der von den Beschwerdegegnern im vorinstanzlichen Verfahren erhobene Einwand, wonach die Beschwerdeführerin bereits einmal ein fast identisches Baugesuch eingereicht habe und sie im kommunalen Verfahren erneut einen Rechtsanwalt hätten beiziehen müssen, ist offensichtlich ungeeignet, eine Ausnahmesituation im Sinne von Art. 9 Abs. 3 GebG Flims zu belegen.

#### **E. 5.4**

Zusammengefasst ergibt sich, dass im kantonalen bzw. kommunalen Recht keine Grundlage besteht, die Beschwerdeführerin (als Baugesuchstellerin) im Baubewilligungsverfahren zu einer ausseramtlichen Entschädigung an die Beschwerdegegner (als Einsprecher) zu verpflichten, zumal weder von der Gemeinde noch von der Vorinstanz begründet dargelegt wurde, es liege eine Ausnahmesituation vor. Der Zuspruch der ausseramtlichen Entschädigung im Baubewilligungsverfahren an die Beschwerdegegner zu Lasten der Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 9 GebG Flims i.V.m. Art. 96 Abs. 1 und 2 KRG /GR ist offensichtlich unhaltbar und damit willkürlich im Sinne von Art. 9 BV .

#### **E. 6**

Nach dem Ausgeführten ist die Beschwerde gutzuheissen. Satz 2 von Ziffer 3 des Entscheids der Gemeinde Flims vom 12. März 2019 ist aufzuheben. Die Angelegenheit ist zur Neuverlegung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des vorinstanzlichen Verfahrens an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. Art. 67 BGG ). Ausgangsgemäss haben die Beschwerdegegner im bundesgerichtlichen Verfahren unter solidarischer Haftbarkeit die Gerichtskosten zu tragen (vgl. Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG ) und der Beschwerdeführerin für das bundesgerichtliche Verfahren solidarisch eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (vgl. Art. 68 Abs. 2 und Abs. 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 5 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.